**Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung**

(von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam abzugeben)

**der ………………..………………………………. eG i. Gr.**

**in …………………………………………. [Anschrift]**

Als Vorstandsmitglieder erklären wir Ihnen gemäß § 57 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz Folgendes:

1. Die Ihnen vorgelegten Unterlagen zusammen mit den Ihnen gegebenen Erläuterungen und Auskünften, die für die Erstellung der gutachtlichen Äußerung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz von Bedeutung sind, sind vollständig und richtig.

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, haben wir vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Dabei sind alle nach unserer Einschätzung relevanten tatsächlichen Umstände und Zusammenhänge, die notwendig waren, mitgeteilt worden.

Für die Erstellung der gutachtlichen Äußerung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz waren nach unserer Einschätzung wesentlich der Überblick über die Unternehmensentwicklung, insbesondere die finanzwirtschaftliche Entwicklung, die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und weiter alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse einschließlich der gesamten Finanzierungsstruktur. Alle wesentlichen Faktoren sind berücksichtigt worden.

Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus sonstigen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden könnten, sind einbezogen worden. Finanzielle Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind in die Informationen mit einbezogen worden.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind,

* liegen nicht vor.
* sind Ihnen mitgeteilt worden.

2. Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen Einblick in alle Bücher und Schriften der Genossenschaft in Gründung gewährt wurden.

3. Zudem bestätigen wir, dass kein Gründungsmitglied oder zum Gründungsmitglied nahestehende Person Provisionen o.ä. für die Werbung von Mitgliedern erhält. Ebenfalls erklären wir, dass die Genossenschaft keine Mitgliederprovisionen o.ä. zahlt.

Auf die Strafbarkeit unrichtiger Darstellungen wird verwiesen.

………………………, den …………………………

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschriften aller Vorstandsmitglieder)

*Anmerkung*

*§ 57 Abs. 1 GenG*

*„Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.“*

*§ 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG:*

*„Ebenso wird bestraft (mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats … in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert …“*